

## **Studienbeitrag**

Ab dem Sommersemester 2013 werden an allen österreichischen Universitäten auf Grund einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (BGBl 18/2013) Studienbeiträge eingehoben.

### **Wer muss bezahlen?**

Grundsätzlich besteht eine generelle Studienbeitragspflicht ab dem 1. Studiensemester für Drittstaatsangehörige sowie außerordentliche Studierende an allen österreichischen Universitäten.

Darüber hinaus ist ein Studienbeitrag von jenen ordentlichen Studierenden zu entrichten, welche die Dauer der sogenannten Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben. Ausgenommen davon sind Studierende, die befristet oder generell vom Studienbeitrag befreit sind.

### **Höhe**

Der Studienbeitrag ist in §§ 91 ff des Universitätsgesetzes 2002 geregelt und beträgt ab Sommersemester 2013 EUR 363,36 pro Semester bzw. für Drittstaatenangehörige EUR 726,72 pro Semester. In der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag für ordentliche Studierende von EUR 363,36 um 10% auf den Betrag von EUR 399,70.

Zusätzlich zum jeweiligen Studienbeitrag ist der ÖH-Beitrag inkl. Versicherung in Höhe von zurzeit EUR 21,20 zu bezahlen. Dieser erhöht sich nicht bei Einbezahlung während der Nachfrist.

Dadurch ergibt sich ein Gesamtbeitrag von EUR 384,56 bzw. EUR 747,92 pro Semester.

Wichtig: Der ÖH-Beitrag ist nicht Teil des Studienbeitrags und von allen Studierenden jedes Semester ausnahmslos zu entrichten. Wird der ÖH-Beitrag in der allgemeinen Zulassungs- bzw. Nachfrist nicht oder unvollständig einbezahlt, hat das die Abmeldung vom Studium zur Folge bzw. erfolgt keine Zulassung zum Studium.

### **Befreiung**

Eine befristete Befreiung vom Studienbeitrag besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums zuzüglich zwei Semester (beitragsfreie Zeit) jedenfalls für folgende ordentliche Studierende:

1. Österreichische StaatsbürgerInnen,
2. EU-BürgerInnen,
3. EWR-BürgerInnen (Norwegen, Island, Liechtenstein),
4. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
5. Konventionsflüchtlinge (auch aus anderem EU-Staat),
6. Begünstigte Drittstaatsangehörige, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:
7.
  - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
  - "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich
  - "Daueraufenthaltskarte" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
8. Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei, wenn sie
  - ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und
  - die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren
9. Studierende, auf welche die Personengruppen-Verordnung Anwendung findet

Bei Überschreiten der beitragsfreien Zeit ist ein Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 pro Semester und der ÖH-Beitrag – EUR 21,20 - zu entrichten.

### **Generelle Befreiung**

Ordentliche Studierende, die eine Staatsbürgerschaft eines Landes der Anlage 3 zu § 3a Studienbeitragsverordnung 2004 besitzen, sind generell vom Studienbeitrag befreit. Es ist ausschließlich der ÖH-Beitrag (EUR 21,20) zu entrichten.

Zurzeit sind das folgende Staaten:

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo - Demokratische Republik, Laos -

Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania - Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu und Zentralafrikanische Republik.

### **Andere Drittstaaten**

Staatsangehörige anderer Drittstaaten haben grundsätzlich einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 726,72 sowie den ÖH-Beitrag (EUR 21,20) ab dem ersten Semester zu entrichten!

### **Zahlung**

Die Zulassung zum Studium bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Studiums kann nur dann durchgeführt werden, wenn Sie den Ihnen vorgeschriebenen Beitrag in voller Höhe fristgerecht einzahlen. Eine Teilzahlung ist nicht vorgesehen.

Der Studienbeitrag ist innerhalb der Zulassungsfrist (siehe Zeittafel) einzubezahlen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum Studium bzw. erfolgt die Abmeldung vom Studium!

### **Achtung:**

**Erstmalig zum Studium zugelassene Hörerinnen und Hörer erhalten direkt in der Rechts- und Studienabteilung einen Zahlschein mit der entsprechenden Vorschreibung.**

**Bei Fortsetzung des Studiums finden Sie die individuelle Vorschreibung des Studienbeitrages im UFG Online auf der persönlichen Visitenkarte unter dem Punkt Studienbeitrag.**

**Bei Überweisungen aus dem Ausland beachten Sie bitte, dass zusätzlich Gebühren anfallen können und diese von Ihnen zu bezahlen sind.**

### **Erlass**

Ordentliche Studierende (ausgenommen Studierende mit dem Aufenthaltstitel "Aufenthaltsbewilligung Studierender") können, wenn ein Erlassgrund vorliegt, in der Rechts- und Studienabteilung einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen. Achtung: Der Erlass umfasst ausschließlich den Studienbeitrag. Der ÖH-Beitrag ist jedenfalls, auch bei einem Erlass des Studienbeitrags, zu entrichten.

Ein Antrag auf Erlass muss mit den entsprechenden Nachweisen bis zum Ende der Zulassungsfrist (Sommersemester 31. März bzw. Wintersemester 31. Oktober) in der Studien- und Prüfungsabteilung eingebracht werden!

Die erforderlichen Nachweise sind im Original bzw. in notariell oder gerichtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Dokumente, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen von einer/einem gerichtlich beeideten ÜbersetzerIn auf Deutsch übersetzt und beigelegt werden.

Gesetzliche Erlassgründe:

Gemäß § 92 Abs. 1 UG sind folgende Erlassgründe vorgesehen:

1. Krankheit oder Schwangerschaft. Eine durch Krankheit oder Schwangerschaft verursachte Hinderung an der Fortführung des Studiums für zumindest zwei Monate im Semester (Nachweis: Bestätigung eines Facharztes);
2. Kinderbetreuung  
Die überwiegende Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern bis zum 7. Lebensjahr bzw. Schuleintritt (Nachweis: Geburtsurkunde des Kindes, eigener Meldezettel und der des Kindes, wobei die angegebenen Adressen übereinstimmen müssen, eine eidesstattliche Erklärung, dass das Kind überwiegend von der/dem Studierenden betreut wurde);
3. Behinderung  
Ein Behinderungsgrad von zumindest 50% (Nachweis: Behindertenausweis des Bundessozialamtes);
4. Präsenz- oder Zivildienst
5. Studienbeihilfe  
Bezug der Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992 im vergangenen oder laufenden Semester (Nachweis: Bescheid der Studienbeihilfenbehörde)

#### 6. Mobilitätsprogramm

Nachweisliche Absolvierung von Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes (z. B. Erasmus, Sokrates, Leonardo, etc.) (Nachweis: Bestätigung der/des zuständigen Koordinatorin / Koordinators oder Zuerkennungsschreiben).

#### 7. Auslandsaufenthalt

Auslandsaufenthalt einer/s Studierenden aufgrund einer verbindlichen Vorschrift des jeweiligen Studienplanes/Curriculums (Pflicht- oder Wahlfach, Praktikum nach im Studienplan/Curriculum festgelegten Bestimmungen; Nachweis: Bestätigung der Studienprogrammleiterin / des Studienprogrammleiters).

#### 8. Gegenseitiger Erlass: Vorliegen eines Universitären Partnerschaftsabkommens der Kunstuniversität Linz mit einer vom ordentlichen ausländischen Studierenden zuletzt besuchten Universität, welches einen gegenseitigen Erlass des Studienbeitrags enthält.

### **Sonstige Erlassgründe der Kunstuniversität Linz**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Erlassgründen können bei Besuch einzelner Lehrveranstaltungen folgende vom Rektorat der Kunstuniversität festgelegten Erlassgründe geltend gemacht werden:

1. Ordentliche Studierende der KTU / Bruckneruniversität
2. Mitglied im Forum – AbsolventInnen der Kunstuniversität Linz
3. Besonders begabte SchülerInnen

### **Wichtig**

Wenn Sie die Frist versäumt haben oder die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht vorlegen können, ist der vorgeschriebene Studienbeitrag einzubezahlen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum Studium bzw. kann die Meldung der Fortsetzung des Studiums nicht durchgeführt werden!

Sie können danach einen Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages stellen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung des Studienbeitrages unterscheidet sich von der Möglichkeit des Erlasses des Studienbeitrags und ist aus verschiedenen Gründen möglich.

Der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September in der Rechts- und Studienabteilung zu stellen.

Der Studienbeitrag kann in folgenden Fällen rückerstattet werden:

1. Der Studienbeitrag wurde einbezahlt, es wird jedoch in der Folge für das betreffende Semester ein Erlassatbestand wirksam und dieser binnen 6 Monaten ab Bezahlung geltend gemacht.
2. Es wurde mehr als der festgelegte Studienbeitrag entrichtet. In diesem Fall wird die Überbezahlung rückerstattet.
3. Der Studienbeitrag wurde unvollständig oder zu spät entrichtet, sodass keine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung bewirkt wurde.
4. Der Studienbeitrag wurde einbezahlt, das Studium wird jedoch vor Ende der Nachfrist abgeschlossen oder ohne Ablegung einer Prüfung bzw. Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit in diesem Semester abgebrochen. Sofern keine Zulassung an einer anderen österreichischen Universität besteht, wird der Studienbeitrag rückerstattet.
5. Die/der Studierende hat den Studienbeitrag entrichtet, konnte die erforderlichen Nachweise für den Erlassgrund erst nach Ende der Antragsfrist vorlegen.

### **Außerordentliche Studierende**

Außerordentliche Studierende sind Studierende, die

1. einzelne Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern besuchen oder
2. zu einem Universitätslehrgang zugelassen sind.

Außerordentliche Studierende, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben (unabhängig von der Staatszugehörigkeit!) ab dem ersten Semester ihrer Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 zu entrichten. Es ist somit ein Gesamtbeitrag in Höhe von EUR 384,56 pro Semester zu bezahlen.

Außerordentliche Studierende, die zu einem Universitätslehrgang bzw. Vorstudienlehrgang zugelassen sind, sind vom Studienbeitrag befreit und bezahlen den Lehrgangsbeitrag und den ÖH-Beitrag.